



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Datum Montag, 15. Dezember 2025
Zeit 19.30 Uhr
Ort Saal «Heinrich von Hünenberg»



Budget 2026

Das Budget 2026 rechnet mit einem voraussichtlichen Ertragsüberschuss von CHF 1.3 Mio. Dieses Ergebnis basiert auf einem Steuerfuss von 53 Prozent und somit auf einer Steuerfusssenkung von einem Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr. Nettoinvestitionen sind im Umfang von CHF 15.1 Mio. vorgesehen.

Seite 14



Revision Bebauungsplan «Dorfkern Nord»

Der Bebauungsplan «Dorfkern Nord» wurde nach der Rückweisung im Juni 2024 überarbeitet. In der nun vorliegenden Version sind die Vorschriften zu Freiflächen, Entsiegelung und der Erstellung von Liftbauten korrigiert worden. Diese Themen hatten 2024 zur Rückweisung geführt. Zudem wird der Bebauungsplan «Dorfkern Nord» an das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug angepasst. Dabei erfolgen auch kleinere inhaltliche Änderungen wie die Eingliederung von vier bisher nicht einbezogenen Grundstücken.

Seite 32



Gemeinde Hünenberg

Parteiversammlungen

Die Mitte Hünenberg:	Mittwoch, 3. Dezember 2025, 20.00 Uhr Zentrum «Heinrich von Hünenberg», Einhornsaal
FDP Hünenberg:	Mittwoch, 3. Dezember 2025, 19.30 Uhr Restaurant Wart
Grüne Hünenberg:	Donnerstag, 27. November 2025, 19.30 Uhr Jugendtreff
SVP Hünenberg:	Donnerstag, 27. November 2025, 19.30 Uhr Restaurant Degen

Impressum

Herausgeber	Einwohnergemeinde Hünenberg
Titelfoto und Stimmungsfotos	Andreas Busslinger (www.andreasbusslinger.ch)
Auflage	4'600

Gemeindepräsidentin Renate Huwyler beantwortet die wichtigsten Fragen



Der Bebauungsplan «Dorfkern Nord» wurde nach der Rückweisung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 überarbeitet und wird der Bevölkerung jetzt in angepasster Form erneut zur Abstimmung vorgelegt. Was sind die wesentlichen Änderungen?

Das Geschäft wurde aufgrund des Rückweisungsantrags erneut überarbeitet. Der überarbeitete Bebauungsplan enthält drei wesentliche Änderungen:

- Neu sind Liftbauten bei bestehenden Gebäuden über die maximale Baubegrenzungslinie und mit «Überschreitung» der Ausnützung zulässig.
- Wir verzichten auf die Vorschrift, dass 25 Prozent der Freiflächen und Privatgärten als ökologisch wertvolle Flächen auszugestalten sind.
- Wir verzichten auf die Vorschrift, dass Wohnstrassen/Plätze partiell zu entsiegeln sowie mit entsprechender Materialisierung und Bepflanzung Platzsituationen zu schaffen sind.

Die regen Diskussionen an der Einwohnergemeindeversammlung im Juni 2024 haben zum einen gezeigt, dass in der Bevölkerung das Bedürfnis besteht, das Erstellen von Liftanbauten an bestehenden Gebäuden über die maximale Baubegrenzungslinie und mit «Überschreitung» der Ausnützung zu ermöglichen. Hierfür konnte eine Lösung gefunden werden, die keine wesentlichen Änderungen darstellt und somit kein aufwendiges Konkurrenzverfahren erforderlich macht. Die erneute Vorprüfung durch den Kanton und die öffentliche Auflage waren hingegen zwingend. Zum anderen wurde die Vorschrift, dass 25 Prozent der Freiflächen und Privatgärten als ökologisch wertvolle Flächen auszugestalten sind im Juni 2024 von der Bevölkerung abgelehnt. Zudem erhielt die Vorschrift, die Wohnstrassen/Plätze partiell zu entsiegeln und mit entsprechender Materialisierung und Bepflanzung Platzsituationen zu schaffen, keine Zustimmung. Im vorliegenden Bebauungsplan wird somit auf diese beiden beabsichtigten Vorschriften verzichtet.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung eine Senkung des Steuerfusses um einen Prozentpunkt von 54 Prozent auf 53 Prozent. Was sind die Gründe für diese Senkung?

Der innerkantonale Finanzausgleich, welcher auch oft Zuger Finanzausgleich (ZFA) genannt wird, fällt wiederum etwas höher aus als im Vorjahr. Dies ist hauptsächlich auf das erneut hohe Steuerwachstum der sogenannten ZFA-Gebergemeinden zurückzuführen. Generell hat der ZFA das Ziel, die unterschiedliche Steuerkraft der Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen. Der ZFA sorgt daher dafür, dass sich die Steuerfüsse der Zuger Gemeinden annähern. Der höhere Beitrag aus dem ZFA beeinflusst das budgetierte Ergebnis 2026 unserer Erfolgsrechnung positiv. Bei der Beantragung der Steuerfusshöhe berücksichtigt der Gemeinderat jeweils aber nicht nur das aktuelle Ergebnis, sondern auch weitere gegenwärtige wie künftige Gegebenheiten. Mit einem Steuerfuss von 53 Prozent wird in den Planjahren 2026–2030 ein ausgeglichenes Ergebnis erreicht. Weiter möchte der Gemeinderat mit dieser erneuten Senkung den vergangenen positiven Ergebnissen Rechnung tragen. Von einer noch höheren Reduktion sieht der Gemeinderat zum einen aufgrund der anstehenden, sehr hohen Investitionen in den Planjahren 2026–2030 und Folgejahren ab. Zum anderen würde mit einer weiteren Senkung eine massive Einbusse des ZFA einhergehen.



Vorlagen und weitere Unterlagen auf dem Internet

Sämtliche Vorlagen, das Protokoll und das Budget mit den Detailkonti können auf unserer Website www.huenenberg.ch unter der Rubrik «Politik» (Einwohnergemeindeversammlung/nächste Einwohnergemeindeversammlung) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Hünenberg wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach erfolgter melderechtlicher Anmeldung bei der Einwohnergemeinde ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Wichtige verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Gemeindeversammlung

Verhandlungsordnung (§ 75 Gemeindegesetz)

Das Gemeindepräsidium eröffnet die freie Beratung und erteilt jedem Anwesenden das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wird. Sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann das Gemeindepräsidium die Redezeit beschränken. Eine Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Berichterstatter des Gemein-

derates. Das Gemeindepräsidium kann zudem einem Redner nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen, wenn dieser offensichtlich nicht zur Sache oder ungebührlich spricht.

Anträge der Stimmberechtigten (§ 76 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann Änderungsanträge stellen, soweit dies das Gesetz nicht ausschliesst. Über Ordnungsanträge wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Schluss der Beratung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission entscheidet die Versammlung unverzüglich.

Abstimmungen (§ 77 ff. Gemeindegesetz)

Es entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten. Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt, ausser bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis ergehen.

Stimmengleichheit (§ 79 Gemeindegesetz)

Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird. Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zu Stande gekommen.

Urnenabstimmung (§ 66 Abs. 2 Gemeindegesetz)

Ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten kann spätestens nach der Schlussabstimmung zu einem Traktandum eine Urnenabstimmung verlangen, ausgenommen davon sind Steuerfuss, Budget und Jahresrechnung.

Motion (§ 80 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann beim Gemeinderat eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand einreichen. Ist eine Motion spätestens 90 Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, ist an dieser Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung der Motion abzustimmen. Wird die Motion innerhalb von 90 Tagen vor der Gemeindeversammlung eingereicht, so ist an der nächsten Gemeindeversammlung über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Interpellation (§ 81 Gemeindegesetz)

Jede stimmberechtigte Person kann dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste der Gemeindeversammlung stehenden Geschäfte Fragen stellen sowie Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden oder anderer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ist die Interpellation spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich eingereicht worden, muss sie sofort (an der Gemeindeversammlung) beantwortet werden. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.



Traktanden Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

	Seite
1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2025	8
2. Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2026 bis 2030	10
3. Budget für das Jahr 2026 und Festsetzung des Steuerfusses	14
4. Revision Bebauungsplan «Dorfkern Nord»	32

Im Anschluss findet ein Apéro statt.

Traktandum 1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2025

Das ausführliche Protokoll liegt im Gemeindehaus (Einwohnerdienste) zur Einsichtnahme auf. Es kann auch auf der gemeindlichen Website (www.huenenberg.ch) unter der Rubrik «Politik» (Einwohnergemeindeversammlung/Archiv) abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Kurzfassung

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2025, 19.30 Uhr, im Saal «Heinrich von Hünenberg», haben 152 Stimmberechtigte teilgenommen. Den Vorsitz führte Gemeindepräsidentin Renate Huwyler. Es wurde Folgendes beschlossen:

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.

2. Verwaltungsbericht 2024

Vom Verwaltungsbericht wurde Kenntnis genommen.

3. Genehmigung der Jahresrechnung 2024 und von Kreditabrechnungen

Die Jahresrechnung 2024 (inklusive eine Kreditabrechnung) wurde einstimmig genehmigt. Dem Antrag des Gemeinderates auf vollumfängliche Zuweisung des Überschusses von CHF 7'033'427 ins Eigenkapital der Gemeinde wurde nach einem Antrag der SVP Hünenberg sowie einem Antrag der Grünen Hünenberg einstimmig zugestimmt.

Für die Hilfe im In- und Ausland werden jeweils direkt im Rechnungsjahr Rückstellungen im Umfang von einem Prozent des Ertragsüberschusses gemäss den Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlungen aus dem Jahr 2000/2004 gebildet, wovon jeweils rund die Hälfte für Auslandhilfe und die andere Hälfte für Inlandhilfe gesprochen wird. Im Rechnungsjahr 2024 sind CHF 70'000 enthalten. Aus Rückstellungen von Vorjahren hat der Gemeinderat kürzlich bereits CHF 10'000 an die Gemeinde Blatten infolge des Bergsturzes gesprochen.

Der Antrag der SVP «Die Verteilung der In- und Auslandhilfe neu auf rund 80 Prozent Inlandhilfe und 20 Prozent Auslandhilfe aufzuteilen» wurde mit 36 Ja-Stimmen zu 104 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Antrag der Grünen «Der Gemeinde Blatten ist eine weitere Spende von CHF 30'000 aus dem vorliegenden Überschuss auszurichten. Dies zusätzlich zu den CHF 10'000, welche vom Gemeinderat bereits gesprochen wurden sowie zusätzlich zu den bereits getätigten Rückstellungen im Jahr 2024 von CHF 70'000» wurde mit 61 Ja-Stimmen zu 70 Nein-Stimmen abgelehnt.

4. Planungs- und Baukredit für die Instandsetzung der Schmutz- und Meteorabwasserleitung durch den Bahndamm im Zythus

Dem Planungs- und Baukredit für die Instandsetzung der Schmutz- und Meteorabwasserleitung durch den Bahndamm im Zythus von CHF 448'000 wurde trotz eines Antrages zur Ablehnung grossmehrheitlich zugestimmt.

5. Motion von Peter Niederbeger, Fiona Köppel und David Burkhardt (Junge Mitte) betreffend mehr Wohnraum für unsere einheimische Bevölkerung – Bericht und Antrag des Gemeinderates

Die Versammlung folgte dem Antrag des Gemeinderates gemäss dem untenstehenden Abstimmungsprozedere grossmehrheitlich, das erste Motionsbegehren «Die Einführung eines Vormietrechts, das langjährigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde Hünenberg (beispielsweise mindestens zehn Jahre Wohnsitz) sowie des Kantons Zug (beispielsweise mindestens zwanzig Jahre Wohnsitz) bei der Vergabe von Gemeindewohnungen (oder wirtschaftlich der Gemeinde zuzuordnende) Vorrang gewährt» im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären. Die Umsetzung und Abschreibung soll bis 31. Dezember 2026 erfolgen.

Zuvor wurden – zusätzlich zum Antrag des Gemeinderates, das erste Motionsbegehren im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären – ein Antrag der SVP, das erste Motionsbegehren nicht erheblich zu erklären, sowie ein Antrag der SP, das erste Motionsbegehren teilerheblich zu erklären, gestellt. Letzterer Antrag der SP verlangte für das Vormietrecht von Gemeindewohnungen eine Wohnsitzdauer von mindestens 15 Jahren im Kanton Zug und somit keine Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde Hünenberg.

In einer ersten Gegenüberstellung obsiegte der Antrag der SP, das erste Motionsbegehren teilerheblich zu erklären, mit 85 Stimmen gegenüber dem Antrag der SVP, das erste Motionsbegehren nicht erheblich zu erklären, mit 35 Stimmen.

Der obsiegende Antrag der SP, das erste Motionsbegehren teilerheblich zu erklären, wurde im nächsten Schritt dem Antrag des Gemeinderates, das erste Motionsbegehren im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären, gegenübergestellt. Mit 104 Stimmen obsiegte schlussendlich der Antrag des Gemeinderates gegenüber dem Antrag der SP mit zehn Stimmen.

Ein Stimmberechtigter machte während des Abstimmungsprozesses auf die Abstimmungsreihenfolge des ersten Motionsbegehren aufmerksam, welche aufgrund seiner Erfahrung im Kantonsrat auch anders erfolgen könne. Die Abstimmungsreihenfolge (Gegenüberstellung verschiedener Anträge) wird gemäss §77 Abs. 4 Gemeindegesetz durch die Präsidentin festgelegt. Die Stimmberechtigten könnten über die Abstimmungsreihenfolge eine Änderung verlangen, worüber zuerst abgestimmt werden müsste. Ein expliziter Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge blieb aus.

Auch dem zweiten Motionsbegehren «Die Förderung und den Ausbau des Angebots an Gemeindewohnungen, die zu Kostenmieten für Medianverdiener an die einheimische Bevölkerung vermietet werden, um der Wohnungsnot in Hünenberg entgegenzuwirken» folgte die Versammlung dem Antrag des Gemeinderates im Sinne des Berichtes für erheblich zu erklären grossmehrheitlich. Demgegenüber stand ein Antrag der SVP, das zweite Motionsbegehren nicht erheblich zu erklären. Die Abschreibung soll als integrierter Bestandteil mit der Urnenabstimmung der Ortsplanungsrevision erfolgen.

6. Interpellation von Urs Iten und Stephan Muheim betreffend Abstimmung vom 28. September 2025

Von der mündlichen Antwort wurde Kenntnis genommen.

Nach der Versammlung fand ein Apéro statt.

Schluss der Einwohnergemeindeversammlung: 21.50 Uhr

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 ist zu genehmigen.

Hünenberg, 4. November 2025

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Traktandum 2

Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2026 bis 2030

Allgemeines

Der Finanz- und Investitionsplan soll einen Überblick über die erwartete Entwicklung des gemeindlichen Finanzhaushaltes geben. Er ist somit ein Planungsinstrument und kein Beschluss, der Ausgaben auslöst. Er wird jährlich den sich abzeichnenden Änderungen der Verhältnisse und der gemeindlichen Finanzlage angepasst. Die Zahlen der geplanten Kredite wurden aufgrund von Erfahrungswerten eingesetzt. Falls eine geplante Investition realisiert werden soll, wird entweder ein Verpflichtungskredit mittels separater Vorlage der Einwohnergemeindeversammlung unterbreitet oder es wird ein Budgetkredit in der Investitionsrechnung eingeholt (bei Ausgaben unter CHF 300'000).

Finanzplan (inkl. Erfolgsrechnung)

Basierend auf dem Budget 2026 wurde der Finanzplan der Jahre 2026 bis 2030 erstellt. Diese mittelfristige Planung beinhaltet diverse Unsicherheiten wie zum Beispiel die Einschätzung der zukünftigen Konjunkturlage, welche die relevanten Faktoren wie Steuereinnahmen, Teuerung oder Zinsniveau beeinflusst. Für die Planjahre ab 2026 wird mit einer stabil-positiven Entwicklung der Steuereinnahmen gerechnet. Positive wie negative Überraschungen (z. B. Ansiedlung/Wegzug grösserer Steuerzahlerinnen bzw. Steuerzahler) sind möglich, können jedoch nicht eingeplant werden. Eine weitere Unbekannte auf der Ertragsseite ist die Entwicklung des innerkantonalen Zuger Finanzausgleichs (ZFA). Im Jahr 2026 wird gegenüber den Vorjahren erneut ein höherer ZFA-Beitrag budgetiert (aufgrund anhaltender positiver Entwicklungen in den ZFA-Gebergemeinden). Diese positive ZFA-Beitragsentwicklung wird jedoch nur als teilweise nachhaltig geschätzt, worauf der Rückgang im Jahr 2027 zurückzuführen ist. Auf das Jahr 2028 fällt zudem der Solidaritätsbeitrag des Kantons aus der 8. Steuergesetzrevision im Umfang von CHF 1.25 Mio. weg.

Auf der Aufwandseite wird von einem moderaten Wachstum des Personal-, Sach- und Transferaufwandes ausgegangen.

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens widerspiegeln die aktuellen Anlagen und die anstehenden Investitionen im Investitionsplan, welche in Betrieb genommen werden.

In den Planjahren werden im Durchschnitt ausgeglichene Ergebnisse mit einem mittelfristig haltbaren Steuerfuss von 53 Prozent des kantonalen Einheitsansatzes angestrebt. So wird die gemeindliche Finanzstrategie bei allen drei Kennzahlen in den Jahren 2026 bis 2029 eingehalten. Aufgrund der überdurch-

schnittlich hohen Investitionen ab dem Jahr 2026 wird einzig ab 2030 voraussichtlich eine Nettoschuld entstehen.

Der Gemeinderat sieht den haushälterischen Umgang mit den Finanzen als Daueraufgabe. Mittel- bis langfristig soll ein durchschnittliches Nettovermögen angestrebt werden.

Investitionsplan

Der Investitionsplan ist unterteilt in «bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)», «Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)», «geplante Projekte» und «Projekte von Anlagen im Finanzvermögen».

Der Investitionsplan zeigt in den Jahren 2026 bis 2030 ein hohes Investitionsvolumen (Mittelwert ca. CHF 17.3 Mio. pro Jahr) auf.

Die Detailangaben sind auf den Seiten 12 und 13 ersichtlich.

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Finanz- und Investitionsplan zur Kenntnis genommen. Sie hat keine weiteren Bemerkungen dazu.

Kenntnisnahme

Der Gemeinderat ersucht die Einwohnergemeindeversammlung, vom Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2026 bis 2030 Kenntnis zu nehmen.

Hünenberg, 4. November 2025

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Finanzplan

Erfolgsrechnung

in CHF 1'000	Budget 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029	Finanzplan 2030
Aufwand					
30 Personalaufwand	34'392	34'822	35'257	35'698	36'144
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'561	9'609	9'657	9'705	9'754
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'820	6'053	6'288	6'356	5'721
34 Finanzaufwand	400	355	455	590	875
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	268				
36 Transferaufwand (ohne 366)	10'110	10'161	10'212	10'263	10'314
366 Abschreibungen Investitionsbeiträge	140	12	13	13	238
Ertrag					
40 Fiskalertrag	-25'215	-26'224	-27'141	-28'091	-29'075
41 Regalien und Konzessionen	-523	-523	-523	-523	-523
42 Entgelte	-5'534	-5'561	-5'589	-5'617	-5'645
43 Verschiedene Erträge	-7	-7	-7	-7	-7
44 Finanzertrag	-785	-765	-1'465	-1'465	-1'465
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-125				
46 Transferertrag (ohne 462)	-10'786	-10'840	-10'894	-10'948	-11'003
462 innerkantonaler Finanzausgleich	-19'027	-17'125	-15'960	-16'040	-16'120
Ertrags-/Aufwandüberschuss	-1'309	-33	303	-66	-791
Investitionen					
Verwaltungsvermögen	15'120	13'754	11'856	22'450	23'355
Finanzvermögen	5'330	6'150	3'120	1'600	2'700
Total	20'450	19'904	14'976	24'050	26'055
Kennziffern					
Steuerfuss in Prozenten	53%	53%	53%	53%	53%
Selbstfinanzierungsgrad					
Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition	49.0%	44.3%	50.6%	28.7%	28.9%
Selbstfinanzierungsanteil					
Selbstfinanzierung in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	12.0%	10.0%	9.7%	10.3%	10.6%
Investitionsanteil					
Bruttoinvestitionen in Prozenten der gesamten Ausgaben	22.9%	20.0%	17.6%	28.5%	29.0%
Kapitaldienstanteil					
Kapitaldienst in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	10.1%	9.9%	10.2%	10.4%	10.0%
Einwohneranzahl ständige Wohnbevölkerung 31.12.	9'075	9'100	9'125	9'150	9'175
Finanzierungsfehlbetrag	7'707	7'657	5'858	16'015	16'604
Finanzmarktschuld				9'000	28'000
Nettoschuld pro Einwohner/in in CHF	-3'512	-2'670	-2'028	-278	1'532
Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg *					
Bruttoverschuldungsanteil (muss mindestens kleiner als 125 Prozent sein)	26.5%	26.9%	26.7%	40.1%	68.1%
Nettoschuld (muss mindestens kleiner 0 sein)	-31'870	-24'300	-18'509	-2'545	14'052
Zinsbelastungsanteil (beträgt höchstens 2 Prozent)					
Nettozinsen in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	0.5%	0.5%	0.5%	0.7%	1.1%
Ergebnis	3/3 Zielgrös- sen erfüllt	3/3 Zielgrös- sen erfüllt	3/3 Zielgrös- sen erfüllt	3/3 Zielgrös- sen erfüllt	2/3 Zielgrös- sen erfüllt

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

* Alle diese Zielgrössen müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann.

Investitionsplan

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)							
Grundstücke							
Erwerb von Grundstücken	17.06.2024	5'000'000					
Tiefbauten							
Strandbad: Sanierung Kleinkinderplanschbecken	09.12.2024	490'000	440'000				
Sanierung Gemeindestrassen 2024–2027	11.12.2023	2'000'000	100'000	100'000			
Gesamtentwicklung Bösch: Projektierung und Bau Ringstrasse, Mittelachse und Bushaltestellen (1. Etappe)	09.12.2024	2'780'000	2'000'000	280'000			
– abzüglich Agglomerationsbeiträge		- 1'100'000		- 1'100'000			
Neugestaltung der Park-, Grün- und Freizeitfläche (GS 2200)	18.06.2023	850'000	350'000	350'000	3'000		
Genereller Entwässerungsplan (GEP)							
– Massnahmen 2023–2026	12.12.2022	2'000'000	500'000				
Anschlussgebühren Kanalisation 2023–2026			- 500'000				
Abwasserentsorgung Meisterswil: Teil Werkleitungsbau	09.12.2024	1'700'000	1'020'000	510'000			
– abzüglich Beiträge Dritter		- 700'000	- 420'000	- 210'000			
Abwasserentsorgung Meisterswil: Teil Strassensanierung	09.12.2024	800'000	480'000	240'000			
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation, Projektierung und Bau)	24.11.2024	19'410'000	7'000'000	7'000'000	1'500'000		
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektdefinition, Planerevaluation, Projektierung und Bau)	17.06.2024	5'400'000	2'525'000				
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Erneuerung IT-Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2023–2027	12.12.2022	2'098'800	315'000	396'000			
Immaterielle Anlagen							
Gesamtentwicklung Bösch: Projektdefinition Ringstrasse, Gründung Trägerschaft und Erstellung provisorische Parkflächen	13.12.2021	910'000	100'000				
Investitionsbeiträge							
Erstellung Unterflurcontainer	13.12.2021	972'000	350'000	108'000	108'000		
– abzüglich Beiträge Dritter		- 540'000	- 100'000	- 60'000	- 60'000		
Total bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)			14'160'000	7'614'000	1'551'000		
Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)							
* Projektverzug; die Kreditsumme wird im Total eingehalten.							
Tiefbauten							
Umgestaltung Knoten Zythus (Projektdefinition)	via Budget	180'000	180'000				
Sanierung Spielplatz Burg	via Budget	148'000	148'000				
Hochbauten							
Schulareal See: Erweiterungsbau und Doppeltturnhalle (Planerevaluation)	via Budget	90'000	90'000				
Zentraler Ökiohof: Neubau (Projektdefinition)	via Budget*	118'000	50'000				
Zentraler Ökiohof: Neubau (Planerevaluation)	via Budget	90'000	20'000	70'000			
Strandbad: Sanierung Sprungturm	via Budget	175'000	175'000				
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Ersatz Kommandofahrzeug Feuerwehr	via Budget*	235'000	235'000				
– abzüglich Beiträge Dritter		- 68'000	- 68'000				
Investitionsbeiträge							
Erdverlegung Starkstromleitung	via Budget	130'000	130'000				

Investitionsplan

	Kredit- beschluss	Kredit- summe	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Geplante Projekte							
Tiefbauten							
Genereller Entwässerungsplan (GEP) - Massnahmen 2027 – 2030		2'000'000		500'000	500'000	500'000	500'000
Anschlussgebühren Kanalisation 2027 – 2030		- 2'000'000		- 500'000	- 500'000	- 500'000	- 500'000
Bösch Kanalisationsneubau und Sanierung		2'500'000		1'000'000	1'000'000	500'000	
Sanierung Pumpwerk Burg		2'500'000		1'000'000	1'000'000	500'000	
Sanierung Gemeindestrassen 2028 – 2031		2'500'000			625'000	625'000	625'000
Umgestaltung Luzernerstrasse nach Eröffnung UCH		5'000'000		2'000'000	3'000'000		
– abzüglich Beiträge Dritter		- 1'500'000			- 1'500'000		
Umgestaltung Knoten Zythus (Projektierung und Bau)		2'820'000		70'000	1'000'000	1'750'000	
– abzüglich Beiträge Dritter		- 1'200'000				- 1'200'000	
Zentrumstrasse: Sanierung		1'500'000			250'000	250'000	1'000'000
Gesamtentwicklung Bösch: Projektierung und Bau Ringstrasse und Mittelachse (Folgeetappen)		10'100'000		500'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000
– abzüglich Agglomerationsbeiträge		- 3'030'000					
Öffnung Dorfbach Bereich Festwiese		500'000		500'000			
Hochbauten							
Schulareal See: Neubau Eichmatt und Doppelturnhalle (Projektierung und Bau)		24'000'000		750'000	750'000	7'500'000	7'500'000
Schulhaus Kemmatten B: Totalsanierung (Projektdefinition, Planerevaluation und Projektierung)		1'000'000					400'000
Zentraler Ökihof: Neubau (Projektierung und Bau)		3'200'000			200'000	1'700'000	1'300'000
Saal «Heinrich von Hünenberg»: Totalsanierung		6'400'000			200'000	350'000	1'500'000
Schulhaus Ehret C: Instandsetzung Flachdach und Innenausbau		4'750'000				150'000	230'000
Kindergarten Chäsiggass, Fensterersatz und Innensanierung		280'000			280'000		
Strandbad: Totalsanierung Betriebsgebäude		1'250'000				100'000	500'000
Schulhaus Ehret A: Totalsanierung (Planerevaluation, Projektierung und Bau)		5'450'000					300'000
Liegenschaft Eichengasse 9, Instandsetzung Fenster und innere Oberflächen		225'000				225'000	
Möbilen, Maschinen, Fahrzeuge							
Erneuerung IT-Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2028 – 2032		2'500'000			500'000	500'000	500'000
Ersatz Nutzfahrzeug Boki HY1252, Werkdienst		250'000		250'000			
Investitionsbeiträge							
Erweiterung Alters- und Pflegezentrum Lindenberg		16'000'000			1'000'000	7'500'000	7'500'000
Total geplante Projekte				6'070'000	10'305'000	22'450'000	23'355'000
Total Investitionen			15'120'000	13'754'000	11'856'000	22'450'000	23'355'000
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation, Projektierung und Bau)	24.11.2024	12'940'000	5'000'000	5'000'000	1'500'000		
Bestehendes Gemeindehaus (neu Finanzvermögen): Totalerneuerung		18'660'000	90'000	70'000	400'000	800'000	1'200'000
Überbauung Land im Rony, Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition+Richtplanung/Bebauungsplan)		130'000	90'000				
Überbauung Land im Rony, Finanzvermögen: Neubau (Planerevaluation, Projektierung und Bau)		30'100'000		80'000	320'000	800'000	1'500'000
Liegenschaft Hotel Paradies (Bösch): Instandsetzung+Erneuerung		150'000	150'000				
Erschliessung gemeindeeigene Parzelle 2200 Bösch		1'900'000		1'000'000	900'000		
Total Projekte von Anlagen im Finanzvermögen			5'330'000	6'150'000	3'120'000	1'600'000	2'700'000

Traktandum 3

Budget für das Jahr 2026 und Festsetzung des Steuerfusses

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung sieht bei einem Ertrag von CHF 64'289'500 und einem Aufwand von CHF 62'980'200 voraussichtlich einen Ertragsüberschuss von CHF 1'309'300 vor. Dieses Ergebnis basiert auf einem Steuerfuss von 53 Prozent und somit auf einer Steuerfussenkung um einen Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr.

Der budgetierte Ertrag hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'607'600 zugenommen. Die Zunahme ist im Wesentlichen auf den gegenüber dem Vorjahr um CHF 835'100 höheren innerkantonalen Finanzausgleich sowie auf den um CHF 483'000 höheren Steuerertrag zurückzuführen. Hierbei ist die Steuerfussenkung von einem Prozentpunkt mit rund CHF 340'000 bereits berücksichtigt. Weiter nehmen die Entgelte (u. a. Elternbeiträge) aufgrund der Integration der Betreuung von Schulkindern in die Gemeinde (vorher Verein Familie Plus) zu. Hingegen werden wegen sinkenden Schülerzahlen weniger Kantonsbeiträge erwartet.

Die Budgetierung der ordentlichen Steuererträge basiert vorwiegend auf den Grundlagen der Hochrechnung 2025 aber auch auf den Erfahrungswerten der Jahresrechnung 2024 und den kantonalen Angaben.

Der budgetierte Aufwand hat gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'533'800 zugenommen. CHF 1'217'500 davon betreffen die Personalkosten. Diese Zunahme ist wiederum auf die Integration der Betreuung von Schulkindern in die Gemeinde zurückzuführen. Diese Personalmehrkosten machen CHF 2'113'800 aus. Bei der Abteilung Bildung hingegen sind die Personalkosten aufgrund von Klassenschliessungen wegen sinkenden Schülerzahlen um CHF 861'700 tiefer. Der Transferaufwand reduziert sich mit dem Wegfall des Beitrages an den Verein Familie Plus gesamthaft um CHF 745'800.

Im Sachaufwand wird eine Zunahme von CHF 1'430'300 prognostiziert. Die grössten Mehraufwendungen sind hierbei auf die Abteilung Bau und Planung (plus CHF 485'500, grösstenteils für Planungen, Ersatzanschaffungen sowie Reparaturen bei den Schulhäusern und weiteren gemeindlichen Liegenschaften), Sicherheit und Umwelt (plus CHF 474'200 für diverse Anschaffungen wie digitale Ortstafeln, Ersatz Werkdienstfahrzeug, Notstromgenerator, Utensilien der Feuerwehr, Sanierung Hü-Pfad, Spielplatzerneuerung, Sicherheitsmassnahmen Bootsplatz) sowie Soziales und Gesundheit (plus CHF 458'400, grösstenteils für die Verpflegung von Schulkindern in der Betreuung) zurückzuführen.

Die weiteren wesentlichen Abweichungen sind in der institutionellen Gliederung je Abteilung ab Seite 20 erläutert.

Lohnsteigerung des gemeindlichen Personals

Die Teuerung der Entlohnung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise. Die Gehälter werden jeweils auf Jahresanfang analog der kantonalen Regelung der Teuerung angepasst (vgl. Art. 51 Abs. 2 Personalreglement). Der Regierungsrat hat die Ausrichtung einer Teuerungszulage angekündigt. Definitiv wird diese vom Kantonsrat festgelegt. Die prognostizierte Lohnsteigerung von rund 0.3 Prozent ist im Budget 2026 berücksichtigt.

Integration der Betreuung von Schulkindern in die Gemeinde

Seit Beginn des Schuljahres 2025/2026 ist die Betreuung der Schulkinder gesamtheitlich in die Gemeinde integriert. Anders als im Budget 2025 sind daher im Budget 2026 nun die künftige institutionelle Kostenverteilung, die damit verbundene Stellenplanänderung (plus rund 18 Vollzeitstellen) sowie die Kontoverschiebungen innerhalb der Erfolgsrechnung abgebildet.

Investitionsrechnung

Bei der Investitionsrechnung sind Nettoinvestitionen für das Jahr 2026 von CHF 15'120'000 vorgesehen, die in der Bilanz aktiviert werden. Die grössten geplanten diesjährigen Investitionsausgaben sind die Bauphase des neuen Gemeindehauses mit CHF 7'000'000, die Bauphase der Totalsanierung Schulhaus Matten mit CHF 2'525'000, die Bauphase im Bösch (1. Etappe Ringstrasse, Mittelachse und Bushaltestellen) mit CHF 2'000'000 sowie die Abwassersanierung Meisterswil mit CHF 1'080'000.

Einige Projekte mit Budgetkrediten, welche jeweils Ende Budgetjahr verfallen, konnten nicht zeitgerecht umgesetzt werden und sind daher erneut budgetiert. Die angegebenen Kreditsummen werden aber im Total eingehalten. Die betroffenen Projekte sind gekennzeichnet.

Die Detailangaben sind auf den Seiten 30 und 31 ersichtlich.

Steuerfuss

Der Finanz- und Investitionsplan (Traktandum 2) zeigt in den Jahren 2026 bis 2030 ein aufsummiertes Ergebnis der Erfolgsrechnung von plus CHF 1'897'000, gerechnet mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 53 Prozent.

Ein negatives Rechnungsergebnis wird lediglich im Planjahr 2028 prognostiziert. Der Gemeinderat ist daher der Ansicht, dass aufgrund der Planjahre und in Anbetracht des aktuellen Nettovermögens eine Steuerfussenkung vertretbar ist.

Mit einem Steuerfuss von 53 Prozent reduziert sich der Steuerfuss gegenüber dem Jahr 2025 um einen Prozentpunkt. Mit dieser Verbesserung möchte der Gemeinderat den vergangenen, sehr positiven Ergebnissen Rechnung tragen. Von einer noch höheren Reduktion sieht der Gemeinderat ab. Dies in erster Linie aufgrund der hohen anstehenden Investitionen, der Prognose-daten des Finanz- und Investitionsplanes und der Absicht, den Steuerfuss mittelfristig halten zu können. Eine weitere Reduktion würde zudem mit einer massiven Einbusse der Ausgleichsleistung des Zuger Finanzausgleichs einhergehen (§ 9 Abs. 2 Gesetz über den direkten Finanzausgleich).

Anträge des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Der Steuerfuss für das Jahr 2026 ist auf 53 Prozent des kantonalen Einheitsansatzes festzusetzen.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

Das vorliegende Budget ist zu genehmigen.

Hünenberg, 4. November 2025

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Gemeindepräsidentin

Robin Ammann
Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das Budget 2026 mit dem beantragten Steuerfuss von 53 Prozent der Gemeinde Hünenberg im Sinne der Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen geprüft. Dabei wird mit einem Ertrag von CHF 64'289'500 und einem Aufwand von CHF 62'980'200 gerechnet, was zu einem Ertragsüberschuss von CHF 1'309'300 führt. Zudem sind Nettoinvestitionen von CHF 15'120'000 vorgesehen. Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, gemäss Antrag das Budget zu genehmigen.

Hünenberg, 20. Oktober 2025

Die Rechnungsprüfungskommission

Ludovit Gajdos, Präsident
Gabriela Brogli-Elmiger
Oliver Brunner

Hauptzahlen

	Budget 2026	Budget 2025	Abweichung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Veränderung zu Rechnung 2024
Erfogsrechnung					
Ertrag	-64'289'500	-62'681'900	2.6 %	-65'652'691	-2.1 %
Aufwand	62'980'200	61'446'400	2.5 %	58'619'264	7.4 %
<i>davon ordentliche Abschreibungen</i>	5'960'300	5'817'100	2.5 %	5'728'566	4.0 %
Ertrags- /Aufwandüberschuss	-1'309'300	-1'235'500		-7'033'427	
Investitionsrechnung					
Ausgaben	16'207'500	8'692'000	86.5 %	4'574'486	254.3 %
Einnahmen	-1'087'500	-675'000	61.1 %	-152'488	613.2 %
Nettoinvestitionen	15'120'000	8'017'000	88.6 %	4'421'998	241.9 %
Steuererträge					
Natürliche Personen	-17'918'000	-17'365'000	3.2 %	-23'844'735	-24.9 %
Juristische Personen	-3'755'000	-3'825'000	-1.8 %	-4'376'126	-14.2 %
Grundstückgewinnsteuern	-3'000'000	-3'000'000	0.0 %	-3'417'164	-12.2 %
übrige Steuern	-542'000	-542'000	0.0 %	-638'462	-15.1 %
Total Steuern	-25'215'000	-24'732'000	2.0 %	-32'276'485	-21.9 %
Finanzausgleich					
Anteil am kantonalen Finanzausgleich (ZFA)	-17'777'300	-16'942'200	4.9 %	-13'630'759	30.4 %
Personaleinheiten (Vollzeitstellen)					
Verwaltung	97.4	79.1	23.2 %		
Lehrpersonen	124.4	125.4	-0.8 %		
Total Personaleinheiten	221.8	204.5	8.5 %		
Kennziffern					
Steuerfuss in Prozenten	53 %	54 %		57 %	
Steuerertrag pro Einwohner/in CHF ohne Sondersteuern	-2'388	-2'341	2.0 %	-3'152	-24.2 %
Finanzmarktschuld (inkl. Finanzierung des Finanzvermögens)	-	6'000'000	-100.0 %	6'000'000	-100.0 %
Selbstfinanzierungsgrad					
Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen	49.0 %	91.1 %	-46.2 %	281.0 %	-82.5 %
Selbstfinanzierungsanteil					
Selbstfinanzierung in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	12.0 %	12.1 %	-1.5 %	19.2 %	-37.8 %
Investitionsanteil					
Bruttoinvestitionen in Prozenten der gesamten Ausgaben	22.9 %	14.2 %	62.0 %	8.1 %	182.8 %
Kapitaldienstanteil					
Kapitaldienst in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages	10.1 %	10.1 %	0.4 %	8.7 %	15.5 %
Ständige Wohnbevölkerung 31.12.	9'075	9'050	0.3 %	8'953	1.4 %

	Budget 2026	Budget 2025	Abweichung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Veränderung zu Rechnung 2024
Schuldenbremse nach Finanzhaushaltgesetz und Erläuterungen Regierungsrat					
Kumuliertes Ergebnis der Erfolgsrechnungen über acht Jahre (muss mindestens kleiner 0 sein)	- 14'611'794	- 19'859'985	- 26.4 %	- 42'990'900	- 66.0 %
Nettoverschuldungsquotient (Nvq)	- 126.4 %	- 100.3 %		- 102.5 %	
<i>Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen, falls der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent ausweist.</i>	Nvq < 150 %	Nvq < 150 %		nur Budget	
Bilanzfehlbetrag					
Ergebnis	erfüllt	erfüllt		erfüllt	
Finanzstrategie der Gemeinde Hünenberg *					
Bruttoverschuldungsanteil (muss mindestens kleiner als 125 Prozent sein)	26.5 %	21.8 %	21.6 %	35.6 %	- 25.7 %
Nettoschuld (muss mindestens kleiner 0 sein)	- 31'869'998	- 24'809'456		- 33'074'479	
Zinsbelastungsanteil (beträgt höchstens 2 Prozent)	0.5 %	0.4 %	26.1 %	- 0.1 %	- 498.8 %
Nettozinsen in Prozenten des Erfolgsrechnungsertrages					
Ergebnis	3/3 Zielgrössen erfüllt	3/3 Zielgrössen erfüllt		3/3 Zielgrössen erfüllt	

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

* Alle diese Zielgrössen müssen verletzt sein, bis der Gemeinderat aufzuzeigen hat, wie die Überschreitung innerhalb von acht bis zehn Jahren bereinigt werden kann.

Erfolgsrechnung – Gestufter Erfolgsausweis

	Budget 2026	Budget 2025	Abweichung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Veränderung zu Rechnung 2024
30 Personalaufwand	34'392'100	33'174'600	3.7 %	32'912'552	4.5 %
31 Sach- und übriger Aufwand	9'560'900	8'130'600	17.6 %	7'816'848	22.3 %
33 Abschreibungen	5'820'100	5'812'100	0.1 %	5'721'749	1.7 %
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierung	268'400	382'200	- 29.8 %		
36 Transferaufwand	10'250'500	10'996'300	- 6.8 %	10'786'663	- 5.0 %
37 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Aufwand	60'292'000	58'495'800	3.1 %	57'237'811	5.3 %
40 Fiskalertrag	- 25'215'000	- 24'732'000	2.0 %	- 32'276'485	- 21.9 %
41 Regalien und Konzessionen	- 523'000	- 518'000	1.0 %	- 516'236	1.3 %
42 Entgelte	- 5'533'800	- 4'656'100	18.9 %	- 4'626'841	19.6 %
43 Verschiedene Erträge	- 7'300	- 3'900	87.2 %	- 8'801	- 17.1 %
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierung	- 124'500	- 130'500	- 4.6 %	- 337'582	- 63.1 %
46 Transferertrag	- 29'813'000	- 29'336'900	1.6 %	- 25'819'901	15.5 %
47 Durchlaufende Beiträge					
Betrieblicher Ertrag	- 61'216'600	- 59'377'400	3.1 %	- 63'585'847	- 3.7 %
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 924'600	- 881'600	4.9 %	- 6'348'036	- 85.4 %
34 Finanzaufwand	399'800	415'700	- 3.8 %	331'705	20.5 %
44 Finanzertrag	- 784'500	- 769'600	1.9 %	- 1'017'097	- 22.9 %
Ergebnis aus Finanzierung	- 384'700	- 353'900	8.7 %	- 685'391	- 43.9 %
Operatives Ergebnis	- 1'309'300	- 1'235'500	6.0 %	- 7'033'427	- 81.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand					
48 Ausserordentlicher Ertrag					
Ausserordentliches Ergebnis					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	- 1'309'300	- 1'235'500	6.0 %	- 7'033'427	- 81.4 %

Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen sind in der Kontogruppe 36 Transferaufwand enthalten.
Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Artengliederung / Übersicht nach Abteilungen

	Total Budget 2026	Präsidiales und Finanzen	Bildung	Bau und Planung	Sicherheit und Umwelt	Soziales und Gesundheit
30 Personalaufwand	34'392'100	3'433'600	21'412'900	3'485'200	2'527'700	3'532'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'560'900	1'801'200	1'170'200	3'656'500	2'320'100	612'900
33 Abschreibungen	5'820'100	431'700		3'589'700	1'798'700	
34 Finanzaufwand	399'800	321'400		78'400		
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	268'400				268'400	
36 Transferaufwand	10'250'500	643'000	1'643'600	332'200	1'731'500	5'900'200
39 Interne Verrechnungen	2'288'400	21'600	360'700	1'426'400	442'200	37'500
Total Aufwand	62'980'200	6'652'500	24'587'400	12'568'400	9'088'600	10'083'300
40 Fiskalertrag	-25'215'000	-25'215'000				
41 Regalien und Konzessionen	-523'000	-353'000			-170'000	
42 Entgelte	-5'533'800	-432'000	-431'100	-159'100	-2'649'200	-1'862'400
43 Verschiedene Erträge	-7'300	-4'200		-3'000	-100	
44 Finanzertrag	-784'500	-27'800		-698'300	-58'400	
45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-124'500				-125'800	1'300
46 Transferertrag	-29'813'000	-19'069'400	-9'689'800	-459'100	-58'800	-535'900
49 Interne Verrechnungen	-2'288'400	-165'100	-145'100	-1'412'800	-455'900	-109'500
Total Ertrag	-64'289'500	-45'266'500	-10'266'000	-2'732'300	-3'518'200	-2'506'500
Ergebnis	-1'309'300					

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Präsidiales und Finanzen

		Budget 2026	Budget 2025	Veränderung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Abweichung zu Rechnung 2024
101	Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	84'700	70'600	20.0%	72'251	17.2%
102	Exekutive (Gemeinderat)	669'700	650'800	2.9%	634'907	5.5%
		- 13'500	- 12'500	8.0%	- 13'891	- 2.8%
110	Verwaltung Präsidiales	2'051'000	1'946'200	5.4%	1'780'740	15.2%
		- 41'000	- 92'800	- 55.8%	- 76'455	- 46.4%
113	Notariat	16'400	14'500	13.1%	20'605	- 20.4%
		- 200'000	- 170'000	17.6%	- 236'979	- 15.6%
116	Informatik	2'301'200	2'232'900	3.1%	1'871'905	22.9%
		- 189'200	- 263'700	- 28.3%	- 251'201	- 24.7%
141	Friedensrichteramt	17'800	19'600	- 9.2%	25'198	- 29.4%
		- 25'000	- 15'600	60.3%	- 25'004	0.0%
142	Weibelamt	5'300	4'000	32.5%	5'286	0.3%
150	Kultur, Sport und Freizeit	227'000	253'700	- 10.5%	269'385	- 15.7%
		- 22'500	- 22'500		- 21'932	2.6%
210	Verwaltung Finanzen	425'800	428'100	- 0.5%	379'143	12.3%
		- 427'200	- 414'400	3.1%	- 428'746	- 0.4%
220	Betreibungsamt	136'000	131'500	3.4%	135'406	0.4%
230	Zinsen	23'100	83'900	- 72.5%	71'052	- 67.5%
		- 17'800	- 158'500	- 88.8%	- 360'597	- 95.1%
260	Steuern	694'500	804'500	- 13.7%	622'249	11.6%
		- 25'303'000	- 24'822'000	1.9%	- 32'413'039	- 21.9%
270	Finanzausgleich	- 19'027'300	- 18'192'200	4.6%	- 14'880'759	27.9%
	Total	- 38'614'000	- 37'523'900	2.9%	- 42'820'474	- 9.8%

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Abweichungsbegründungen
110	4210.00	Gebühren für Amtshandlungen (ohne MwSt.)	- 35'000	- 87'200	Weniger Einnahmen aufgrund der kantonalen Gesetzesanpassung bei den Gebühren.
116	3113.00	Hardware	84'800	162'550	2025 wurden Ersatzbeschaffungen im Schulhaus Eichmatt (Server, Speicher, Netzwerk) budgetiert.
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	277'500	224'800	Einführung Musikschulportal, Erweiterung Personalinformationssystem sowie diverse Dienstleistungspreiserhöhungen bei den Anbietern.
	3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	552'900	440'050	Höhere Lizenzkosten bei vielen Anbietern und zusätzliche Anwendungen/Module (Microsoft, Personalsystem, Musikschulportal, Betreuung, Buchhaltungssystem).
230	4402.00	Zinsen Festgelder < 90 Tage	- 5'000	- 100'000	Zinssätze für Festgeldanlagen sind massiv gesunken.
260	3611.00	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	300'000	400'000	Die kantonale Steuerverwaltung verrechnet ihre Aufwendungen für die Steuerveranlagungen nach Steuereinnahmen der Zuger Gemeinden.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Bildung

	Budget 2026	Budget 2025	Veränderung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Abweichung zu Rechnung 2024
310 Schulleitung und -verwaltung	2'512'800 - 146'500	2'492'800 - 149'200	0.8 % - 1.8 %	2'326'017 - 153'751	8.0 % - 4.7 %
330 Primarstufe/Kindergarten	9'068'600 - 3'658'000	9'577'000 - 3'932'600	- 5.3 % - 7.0 %	9'618'870 - 3'657'192	- 5.7 % 0.0 %
331 Primarstufe/Kindergarten Schuleinheit Eichmatt (Schulbetrieb)	4'310'900 - 3'231'000	4'466'700 - 3'604'800	- 3.5 % - 10.4 %	4'548'509 - 3'739'195	- 5.2 % - 13.6 %
332 Tagesschule (ab 2026 bei Kind und Familie)		193'400 - 65'900	- 100.0 % - 100.0 %	186'883 - 61'880	- 100.0 % - 100.0 %
335 Sekundarstufe I	3'896'700 - 1'835'700	4'008'000 - 2'020'300	- 2.8 % - 9.1 %	4'253'413 - 2'004'363	- 8.4 % - 8.4 %
340 Musikschule	2'469'500 - 1'361'600	2'479'100 - 1'378'600	- 0.4 % - 1.2 %	2'388'866 - 1'306'473	3.4 % 4.2 %
350 Schuldienste (Logopädie/Psychomotorik)	422'600 - 4'600	426'800 - 4'500	- 1.0 % 2.2 %	412'183 - 4'619	2.5 % - 0.4 %
365 Schulgesundheitsdienst	120'200	122'900	- 2.2 %	120'403	- 0.2 %
380 Sonderschulung	1'296'100	1'311'000	- 1.1 %	1'208'716	7.2 %
395 Gemeindebibliothek	352'800 - 9'400	370'100 - 16'600	- 4.7 % - 43.4 %	375'537 - 11'229	- 6.1 % - 16.3 %
396 Gemeindeludothek	137'200 - 19'200	135'800 - 19'000	1.0 % 1.1 %	144'657 - 19'115	- 5.2 % 0.4 %
Total	14'321'400	14'392'100	- 0.5 %	14'626'237	- 2.1 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Abweichungsbegründungen
331	4631.00	Beiträge von Kantonen (Schülerpauschale)	- 1'183'100	- 1'400'700	Anzahl Schüler im Budgetjahr tiefer als im Vorjahr.
332		alle Konten			Sämtliche Aufwände sowie Erträge für die Tages- schule Matten werden im Budgetjahr neu über die Institution 650 Kind und Familie budgetiert.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Bau und Planung

		Budget 2026	Budget 2025	Veränderung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Abweichung zu Rechnung 2024
410	Verwaltung Bau und Planung	2'182'700	2'248'500	- 2.9 %	2'011'694	8.5 %
		- 173'000	- 119'000	45.4 %	- 133'775	29.3 %
440	Energiewesen	262'400	270'500	- 3.0 %	293'987	- 10.7 %
448	Verwaltung Hausdienst	1'316'700	1'472'000	- 10.6 %		
		- 1'305'600	- 1'462'500	- 10.7 %		
450	Liegenschaft Gemeindehaus	260'500	251'200	3.7 %	305'086	- 14.6 %
		- 101'100	- 101'100		- 113'639	- 11.0 %
455	Liegenschaften Finanzvermögen	82'900	149'800	- 44.7 %	42'941	93.1 %
		- 217'300	- 148'100	46.7 %	- 125'306	73.4 %
456	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	266'000	248'900	6.9 %	170'134	56.3 %
		- 20'600	- 24'600	- 16.3 %	- 20'939	- 1.6 %
460	Liegenschaft Schulhaus Eichmatt	819'800	728'800	12.5 %	831'996	- 1.5 %
		- 428'300	- 369'400	15.9 %	- 421'613	1.6 %
464	Liegenschaften übrige Schulhäuser und Turnhallen	5'378'100	4'930'600	9.1 %	5'422'914	- 0.8 %
		- 132'000	- 127'700	3.4 %	- 223'157	- 40.8 %
466	Liegenschaft Bibliothek und Ludothek	91'000	91'900	- 1.0 %	103'046	- 11.7 %
470	Liegenschaften Saal und Dorfplatz	830'900	832'500	- 0.2 %	744'949	11.5 %
		- 57'000	- 65'000	- 12.3 %	- 65'855	- 13.4 %
480	Liegenschaften Verkehrs- und technische Anlagen	538'400	724'600	- 25.7 %	735'650	- 26.8 %
		- 125'700	- 116'100	8.3 %	- 125'266	0.3 %
485	Liegenschaften Strandbad	274'300	214'900	27.6 %	238'839	14.8 %
					- 60	- 100.0 %
490	Liegenschaften Fürsorge und Gesundheit	264'700	347'700	- 23.9 %	416'948	- 36.5 %
		- 171'700	- 172'700	- 0.6 %	- 213'366	- 19.5 %
Total		9'836'100	9'805'700	0.3 %	9'875'211	- 0.4 %

Positive Beträge = Aufwand / negative Beträge = Ertrag

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Abweichungsbegründungen
410	4210.00	Gebühren für Amtshandlungen (ohne MwSt.)	- 150'000	- 100'000	Es wird von mehr weiterverrechenbaren Dienstleistungen bei Baubewilligungen und Sondernutzungsplanungen ausgegangen.
448	3010.00	Löhne hauptamtliches Personal	1'017'700	1'138'600	Weniger Stellenprozente als im Vorjahr.
455	3130.00	Dienstleistungen Dritter		50'600	Initialaufwendungen der Liegenschaft Garni Paradies im 2025 entfallen.
	4430.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen	- 217'300	- 148'100	Zusätzliche Mieteinnahmen nach Erwerb des Garni Paradies.
464	3130.00	Dienstleistungen Dritter	181'900	63'500	Planungskosten für die Sanierung der Schulanlage Ehret A/C.
	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	145'100	2'100	Laufbahnsanierung beim Oberstufenschulhaus und Sanierung Bodenbelag / Ersatz Spielgeräte im Kindergarten Chäsiggass.
480	3300.40	Planmässige Abschreibungen Hochbauten	113'800	312'100	Ende der Abschreibungsdauer des Werkhofs- und des Feuerwehrgebäudes.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Sicherheit und Umwelt

		Budget 2026	Budget 2025	Veränderung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Abweichung zu Rechnung 2024
510	Verwaltung Sicherheit und Umwelt	2'293'900	2'368'600	- 3.2 %	2'250'414	1.9 %
		- 328'100	- 296'300	10.7 %	- 332'914	- 1.4 %
512	Strassen, Fuss- und Wanderwege	1'724'400	1'421'500	21.3 %	1'358'348	26.9 %
		- 211'000	- 213'500	- 1.2 %	- 216'161	- 2.4 %
513	Plätze und Anlagen ohne Liegenschaftsbezug	1'136'400	765'300	48.5 %	723'176	57.1 %
		- 14'700	- 14'400	2.1 %	- 17'146	- 14.3 %
515	Werkdienst	390'000	288'000	35.4 %	243'676	60.0 %
		- 133'200	- 118'900	12.0 %	- 165'609	- 19.6 %
517	Abfallwirtschaft	63'400	86'000	- 26.3 %	- 52'959	- 219.7 %
					- 330	- 100.0 %
518	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	2'115'300	2'185'900	- 3.2 %	1'900'410	11.3 %
		- 2'115'300	- 2'185'900	- 3.2 %	- 1'900'410	11.3 %
520	Ruhe und Ordnung	82'800	78'900	4.9 %	79'582	4.0 %
		- 30'800	- 27'500	12.0 %	- 29'581	4.1 %
530	Brandschutz und Feuerschau	- 2'000	- 2'000		- 1'390	43.9 %
540	Feuerwehr	555'800	500'200	11.1 %	508'916	9.2 %
		- 250'000	- 250'000		- 269'328	- 7.2 %
545	Verwaltung Rebberg	- 1'400	- 11'400	- 87.7 %	- 6'379	- 78.1 %
547	Verwaltung Strandbad	76'100	71'700	6.1 %	55'907	36.1 %
		- 167'000	- 164'000	1.8 %	- 135'866	22.9 %
548	Verwaltung Bootsplatz	23'800	23'700	0.4 %	22'004	8.2 %
		- 68'500	- 60'000	14.2 %	- 59'950	14.3 %
550	Marktwesen	16'500	66'000	- 75.0 %	5'842	182.4 %
		- 7'500	- 9'500	- 21.1 %	- 9'092	- 17.5 %
565	Gemeindeführungsstab	16'600	35'900	- 53.8 %	13'426	23.6 %
		- 200	- 12'800	- 98.4 %	- 160	25.0 %
570	Parkplatzbewirtschaftung	46'200	47'100	- 1.9 %	45'092	2.5 %
		- 171'500	- 171'500		- 172'500	- 0.6 %
571	Öffentliche Mobilität	424'500	403'300	5.3 %	395'043	7.5 %
580	Umweltschutz	118'200	144'200	- 18.0 %	158'213	- 25.3 %
		- 17'000	- 46'000	- 63.0 %	- 17'087	- 0.5 %
590	Friedhof	4'700	7'200	- 34.7 %	5'971	- 21.3 %
Total		5'570'400	4'909'800	13.5 %	4'379'159	27.2 %

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Abweichungsbegründungen
512	3130.00	Dienstleistungen Dritter	195'100	73'000	Höhere Kosten für die Strassenreinigung und Projektkosten «digitale Ortstafeln» im Budgetjahr.
	3300.10	Planmässige Abschreibungen Strassen/ Verkehrswege	552'900	468'500	Höhere Abschreibungen aufgrund höheren Investitionen erwartet.
513	3140.00	Baulicher Unterhalt an Grundstücken	274'900	130'000	Sanierung Hü-Pfad und Sanierung Spielplatz Riedbach.
515	3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	186'000	93'000	Anschaffung eines Werkdienstfahrzeugs mit Hebebühne (Ersatz) und eines Rasenmähroboters.
540	3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	121'000	37'900	Beschaffung von sicherheitsrelevanter Ersatzausrüstung gemäss Herstellerangaben.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Erfolgsrechnung – Institutionelle Gliederung

Soziales und Gesundheit

	Budget 2026	Budget 2025	Veränderung zu Budget 2025	Rechnung 2024	Abweichung zu Rechnung 2024
610 Verwaltung Soziales und Gesundheit	605'000	512'600	18.0%	445'095	35.9%
	- 149'100	- 82'000	81.8%	- 73'316	103.4%
620 Sozialdienst	572'900	562'400	1.9%	554'707	3.3%
	- 1'900	- 2'400	- 20.8%	- 22'400	- 91.5%
621 Sozialhilfe	1'748'000	1'728'000	1.2%	1'611'684	8.5%
	- 821'500	- 737'500	11.4%	- 892'117	- 7.9%
622 Alimentenbevorschussung und -inkasso	217'000	223'000	- 2.7%	209'290	3.7%
	- 102'000	- 96'000	6.3%	- 135'275	- 24.6%
630 Schulsozialarbeit	338'800	323'600	4.7%	306'398	10.6%
	- 72'000	- 63'000	14.3%	- 64'914	10.9%
640 Jugend	356'700	390'800	- 8.7%	313'231	13.9%
	- 11'800	- 51'900	- 77.3%	- 11'774	0.2%
650 Kind und Familie	2'933'000	1'193'400	145.8%	1'166'844	151.4%
	- 1'348'500	- 2'000	67325.0%	- 2'500	53840.0%
660 Alter	37'300	27'700	34.7%	19'364	92.6%
	300	- 1'500	- 120.0%	- 7'100	- 104.2%
680 Gesundheit	3'274'600	3'255'600	0.6%	3'489'224	- 6.2%
Total	7'576'800	7'180'800	5.5%	6'906'440	9.7%

Inst.	Konto	Kontobezeichnung	Budget 2026	Budget 2025	Abweichungsbegründungen
610	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	- 108'300	- 51'700	Die Erhöhung der Einnahmen betrifft ein Projekt der Zuger Gemeinden, das über die Geschäftsstelle der Sozialvorstehenden (Sovoko) abgerechnet wird. Die Geschäftsstelle wird von Hünenberg verwaltet.
621	4260.00	Rückerstattungen und Kosten- beteiligungen Dritter	- 794'000	- 710'000	Es wird mit Zusatzeinnahmen der Klienten bei der Sozialhilfe gerechnet.
650		alle Konten			Die Betreuung der Schulkinder vom Verein Familie Plus und der Tagesschule Matten wird neu in der Institution Kind und Familie zusammengefasst.

Konti beginnend mit 3 = Aufwand / Konti beginnend mit 4 = Ertrag

Investitionsrechnung

		Kredit- Inst. beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2024 (kumulativ)	Prognosen bis 31.12.2025 (kumulativ)	Budget 2025	Budget 2026
Bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)							
Grundstücke							
Erwerb von Grundstücken	455	17.06.2024	5'000'000				
Tiefbauten							
Strandbad: Sanierung Kleinkinderplanschbecken	485	09.12.2024	490'000		50'000	50'000	440'000
Sanierung Gemeindestrassen 2024 – 2027	512	11.12.2023	2'000'000	1'432'999	1'799'999	500'000	100'000
Gesamtentwicklung Bösch: Projektierung und Bau Ringstrasse, Mittelachse und Bushaltestellen (1. Etappe)	512	09.12.2024	2'780'000		500'000	500'000	2'000'000
– abzüglich Agglomerationsbeiträge			- 1'100'000				
Umgestaltung Chamerstrasse Zentrumsbereich	512	21.06.2021	2'200'000	2'191'644			
– abzüglich Agglomerationsbeiträge			- 700'000	- 42'770	- 657'230		
Neugestaltung der Park-, Grün- und Freizeitfläche (GS 2200)	513	18.06.2023	850'000	23'163	147'163	95'000	350'000
Genereller Entwässerungsplan (GEP) – Massnahmen 2023 – 2026	518	12.12.2022	2'000'000	1'085'100	1'500'100	500'000	500'000
Anschlussgebühren Kanalisation 2023 – 2026	518			- 181'756	- 596'756	- 500'000	- 500'000
Abwassersanierung Meisterswil: Teil Werkleitungsbau	518	09.12.2024	1'700'000		170'000	170'000	1'020'000
– abzüglich Beiträge Dritter			- 700'000		- 70'000	- 70'000	- 420'000
Abwassersanierung Meisterswil: Teil Strassensanierung	512	09.12.2024	800'000		80'000	80'000	480'000
Hochbauten							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Verwaltungsvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation, Projektierung und Bau)	450	24.11.2024	19'410'000	1'227'107	3'910'107	2'500'000	7'000'000
Schulhaus Matten: Totalsanierung (Projektdefinition, Planerevaluation, Projektierung und Bau)	464	17.06.2024	5'400'000	361'192	2'693'192	2'450'000	2'525'000
Skate- Anlage Ehret: Erweiterung und Sanierung	490	12.12.2022	673'000	642'715	650'854		
– abzüglich Beiträge aus Fonds Jugend			- 75'000	- 82'439	- 82'439		
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Erneuerung IT- Infrastruktur Schulen und Verwaltung 2023 – 2027	116	12.12.2022	2'098'800	473'085	1'388'085	744'000	315'000
Immaterielle Anlagen							
Ortsplanungsrevision (Ausführung)	410	09.12.2019	620'000	581'386	630'386	40'000	
Gesamtentwicklung Bösch: Projektdefinition Ringstrasse, Gründung Trägerschaft und Erstellung provisorische Parkflächen	410	13.12.2021	910'000	576'517	637'397	300'000	100'000
Investitionsbeiträge							
Erstellung Unterflurcontainer	517	13.12.2021	972'000	237'232	406'232	108'000	350'000
– abzüglich Beiträge Dritter			- 540'000	- 10'000	- 60'000	- 60'000	- 100'000
Total bewilligte Projekte als Verpflichtungskredit (> CHF 300'000)				8'515'175	13'512'090	7'407'000	14'160'000

Investitionsrechnung

		Kredit- Inst. beschluss	Kredit- summe	Investitionen bis 31.12.2024 (kumulativ)	Prognosen bis 31.12.2025 (kumulativ)	Budget 2025	Budget 2026
Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)							
*Projektverzug; die Kreditsumme wird im Total eingehalten.							
Tiefbauten							
Umgestaltung Knoten Zythus (Projektdefinition)	512	via Budget	180'000				180'000
Sanierung Spielplatz Burg	513	via Budget	148'000				148'000
Hochbauten							
Schulanlage Kemmatten: Totalsanierung und Erweiterung (Neuaufgabe Projektdefinition und Planerevaluation)	464	via Budget*	110'000	66'693	109'693	90'000	
Schulareal See: Erweiterungsbau und Doppeltturnhalle (Planerevaluation)	464	via Budget	90'000				90'000
Zentraler Ökihof: Neubau (Projektdefinition)	480	via Budget*	118'000	27'694	67'694	90'000	50'000
Zentraler Ökihof: Neubau (Planerevaluation)	480	via Budget	90'000				20'000
Strandbad: Sanierung Sprungturm	490	via Budget	175'000				175'000
Möbilien, Maschinen, Fahrzeuge							
Ersatz Pneuclader, Werkdienst	515	via Budget	240'000			240'000	
Ersatz Kdo- Fahrzeug Feuerwehr	540	via Budget*	235'000			235'000	235'000
– abzüglich Beiträge Dritter			-68'000			-45'000	-68'000
Investitionsbeiträge							
Erdverlegung Starkstromleitung	513	via Budget	130'000				130'000
Total Projekte als Budgetkredit (< CHF 300'000)				94'387	177'387	610'000	960'000
Total Investitionen				8'609'562	13'689'477	8'017'000	15'120'000
Projekte von Anlagen im Finanzvermögen							
Gemeindehaus Maihölzli, Teil Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition, Planerevaluation, Projektierung und Bau)	455	24.11.2024	12'940'000	1'152'701	1'516'701	2'500'000	5'000'000
Bestehendes Gemeindehaus (neu Finanzvermögen): Totalerneuerung	455		18'660'000	2'748	72'748	80'000	90'000
Überbauung Land im Rony, Finanzvermögen: Neubau (Projektdefinition und Richtplanung/Bebauungsplan)	455		130'000		40'000	50'000	90'000
Liegenschaft Hotel Paradies (Bösch): Instandsetzung und Erneuerung	455		150'000				150'000
Total Projekte von Anlagen im Finanzvermögen				1'155'449	1'629'449	2'630'000	5'330'000

Traktandum 4

Revision Bebauungsplan «Dorfkern Nord»



Bebauungsplangebiet «Dorfkern Nord»

In Kürze

Der Bebauungsplan «Dorfkern Nord» wurde nach der Rückweisung im Juni 2024 überarbeitet und wird der Einwohnergemeindeversammlung nun in aktualisierter Form erneut zur Abstimmung vorgelegt. Die Änderungen seit Juni 2024 sind:

- Ermöglichung von Liftbauten bei bestehenden Gebäuden über die maximale Baubegrenzungslinie und mit «Überschreitung» der Ausnützung
- Weglassen der Vorschrift, dass 25 Prozent der Freiflächen und Privatgärten als ökologisch wertvolle Flächen ausgestaltet sind
- Weglassen der Vorschrift, dass Wohnstrassen/Plätze partiell zu entsiegeln sowie mit entsprechender Materialisierung und Bepflanzung Platzsituationen zu schaffen sind

Daneben muss der rechtskräftige und vollständig überbaute Bebauungsplan «Dorfkern Nord» im Ortsteil Dorf an das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug angepasst werden. Dabei werden auch kleinere inhaltliche Änderungen am Bebauungsplan vorgenommen. Beispielsweise werden vier Grundstücke, die sich inmitten oder angrenzend an das Bebauungsplan-Gebiet befinden, in den Bebauungsplan integriert. Die weiteren inhaltlichen Änderungen bezwecken eine Stärkung der bestehenden Qualitäten und Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen.

Was ist ein Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ermöglicht es, für ein Teilgebiet innerhalb der Bauzone von den Bauvorschriften abzuweichen, um massgeschneiderte, städtebaulich überzeugende Lösungen zu verwirklichen. Er ist für die Grundeigentümerschaften verbindlich und besteht aus einem Plan mit Bestimmungen und einem erläuternden Planungsbericht. Von den Bauvorschriften kann mit einem Bebauungsplan abgewichen werden, wenn damit wesentliche Vorteile gesichert werden. Wesentliche Vorteile sind zum Beispiel: besonders gute Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume; besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

Ausgangslage

Mit der Revision des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zug wurde festgelegt, dass alle bestehenden Bebauungspläne an die neue kantonale Gesetzgebung angepasst werden müssen. Dabei handelt es sich um formelle Revisionen der Bebauungspläne. Beispielsweise ist aufgrund der neuen Berechnungsweise der Ausnützungsziffer (Dichtemass), diese leicht zu erhöhen. In Hünenberg sind insgesamt neun Bebauungspläne mindestens formell zu revidieren.

Die Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» wurde der Einwohnergemeindeversammlung am 17. Juni 2024 schon einmal zur Abstimmung vorgelegt. Dabei wurden verschiedene Anpassungsanträge und schliesslich ein Rückweisungsantrag angenommen. Aufgrund der Anpassungsanträge wird in der vorliegenden Revisionsvorlage eine Vorschrift eingeführt, welche das Erstellen von Liftbauten bei bestehenden Gebäuden über die maximale Baubegrenzungslinie mit «Überschreitung» der Ausnützung um das Mass des Liftbaus ermöglicht. Hierfür konnte in der Überarbeitungsphase eine Lösung gefunden werden, welche keine wesentliche Änderung darstellt und somit kein aufwendiges Konkurrenzverfahren erforderlich macht. Die erneute Vorprüfung (Februar 2025) und öffentliche Auflage (Mai/Juni 2025) waren hingegen zwingend. Weiter wurde aufgrund der Anpassungsanträge auf die beabsichtigte Vorschrift verzichtet, dass 25 Prozent der Freiflächen und Privatgärten als ökologisch wertvolle Flächen ausgestaltet werden müssen. Zudem wird nicht mehr vorgeschrieben, dass Wohnstrassen/Plätze partiell zu entsiegeln und mit passender Materialisierung und Begrünung Platzsituationen zu schaffen sind.

Planungsabsicht

Der rechtskräftige Bebauungsplan «Dorfkern Nord» im Ortsteil Dorf stammt aus dem Jahr 1980 und wurde in den Jahren 1990, 2015 und 2018 revidiert. Der Bebauungsplanperimeter ist vollständig überbaut. Inmitten oder angrenzend an das Bebauungsplan-Gebiet befinden sich vier Grundstücke, welche nicht Teil des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» sind. Zurzeit fehlt diesen sogenannten Lücken die planungsrechtliche Grundlage für einen wesentlichen Umbau oder Ersatzneubau. Sie müssen u. a. aufgrund einer Bebauungsplanpflicht in den Bebauungsplan integriert werden. Daneben sind untergeordnete Änderungen zur Stärkung der bestehenden Qualitäten und zur Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen vorgesehen. Damit werden im Rahmen der formellen Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» auch kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Von grösseren inhaltlichen Anpassungen wie z. B. einer wesentlichen Erhöhung der Ausnützungsziffer wird bewusst abgesehen. Der Bebauungsplan «Dorfkern Nord» weist grundsätzlich eine gute Bebauungs- und Freiraumstruktur auf. Vorhandene räumliche Qualitäten und Orte der Identifikation für die Bevölkerung sollen bei Gemeindeentwicklungen bewahrt werden. Hünenberg weist an vielen anderen Standorten (z. B. bei den Baulandreserven) genügend Potenzial für die Innenentwicklung auf. Insbesondere findet im südlichen und östlichen Dorfzentrum (z. B. Maihölzli, Chamerstrasse 11 etc.) bereits eine Zentrumsentwicklung respektive Nachverdichtung statt. Mit der vorliegenden Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» wird keine Umstrukturierung des Gebiets angestossen.

Würde die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan «Dorfkern Nord» Nachverdichtungspotenzial schaffen und wesentliche inhaltliche Änderungen vornehmen wollen, bräuchte es eine neue städtebauliche Idee. Das kantonale Recht schreibt vor, dass bei wesentlichen Änderungen ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren mit mindestens drei Planungsteams über das gesamte Gebiet durchgeführt werden müsste. Dies würde eine langjährige und kostenintensive Planung mit zahlreichen Grundeigentümerschaften nach sich ziehen.

Rechtskräftiger Bebauungsplan «Dorfkern Nord» mit Darstellung der Lücken (rot umrandet)



Revision Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird in folgenden Punkten revidiert:

Formelle / redaktionelle Änderungen

- Anpassung an das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zug (z. B. leichte Erhöhung der Ausnützungsziffer).
- Digitalisierung und Bereinigung des Situationsplans sowie Anpassung an die heutigen Gegebenheiten (z. B. Bereinigung der Baufelder, Bäume entlang der Chamerstrasse).
- Aufhebung der Sonderbauvorschriften (Anhang 1 der Bauordnung Hünenberg) und der Ergänzungsbestimmungen (§ 19 Bauordnung Hünenberg) im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision und teilweise Integration in die Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» zur besseren Verständlichkeit und Planungssicherheit.
- Entfernen der Bestimmungen des eigenständigen Bebauungsplans «Kernplanung Dorfgebiet Hünenberg Süd» von 1987. Der Bebauungsplan «Dorfkern Süd» wird in einem eigenen Verfahren revidiert.

Inhaltliche Änderungen

- Integration der sogenannten Lücken. Hierbei wurde, abgestimmt auf die Überbauung im Bebauungsplan «Dorfkern Nord» eine baulich angemessene Lösung gesucht. Für den beabsichtigten Ersatzneubau auf dem Grundstück Nr. 35 liegt ein Richtprojekt vor. Bei den anderen Lücken wurden ungefähr die heutigen Fussabdrücke der Gebäude als Baufelder definiert.
- Umnutzung von bestehenden, gewerblich zu nutzenden Nebenbauten im Bereich der Wohnzone 3 innerhalb des Perimeters des Bebauungsplans für Wohnzwecke zulassen, um Leerstände zu vermeiden. Der in der Kernzone liegende Teil des Bebauungsplans ist von dieser Anpassung nicht betroffen, da Mischnutzungen in der Kernzone gewollt sind.
- Untergeordnete inhaltliche Anpassungen des Bebauungsplans, um den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen entgegenzuwirken und eine hohe Wohnqualität zu sichern (z. B. mehr Flexibilität bzgl. der Freiraumnutzung, Liftbauten über die maximale Baubegrenzungslinie hinaus).

Die Revision des Bebauungsplans findet (nach erfolgter Rechtskraft) bei wesentlichen Umbauten oder Ersatzneubauten Anwendung. Rechtsmässig erstellte Bauten und Anlagen haben Bestandesgarantie.

Situationsplan

Der Situationsplan der Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» ist auf den nachfolgenden Seiten abgebildet. Die vorgenommenen Anpassungen am Situationsplan sind im erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung erläutert. Dies betrifft die Integration der sogenannten Baulücken (Kapitel 4.2), die Digitalisierung und Bereinigung sowie Anpassung an die heutigen Gegebenheiten (Kapitel 4.6). Der Planungsbericht ist unter www.huenenberg.ch/aktuell ersichtlich.

Revidierter Situationsplan des Bebauungsplans «Dorfkern Nord»

Legende

Orientierungsinhalt nach Festsetzungsinhalt

-  Bestehende Bauten
-  geschützte oder schützenswerte Gebäude
-  Bäume
-  Strassen
-  Trottoir
-  Unterbauung

Festsetzungsinhalt

-  Perimeter Bebauungsplan Dorfkern Nord
-  verbindliche Bauflucht
-  maximale Baubegrenzungslinie
-  Arkadenbaulinie
-  Fusswege zu Garagen (privatrechtliche Regelung)
-  Garagenein- und ausgang für Fussgänger:innen
-  öffentliche Fusswege (mit Anordnungsspielraum)
-  Wohnstrassen / Plätze
-  Aus- und Einfahrten Garagen
-  Parkplätze oberirdisch
-  Spielplätze
-  Freiflächen
-  Privatgärten
-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude, Gewerbe / Dienstleistung
-  Nebengebäude, Bastelräume, Hobbyräume, Werkstätten etc.
-  Gewerbe im Hauptgebäude
-  verbindliche Bäume





Bebauungsplanvorschriften

Die Bebauungsplanvorschriften des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» sind nachfolgend abgebildet. Die Änderungen sind in blauer Farbe dargestellt. Inwiefern die Bebauungsplanvorschriften im Detail geändert und welche Vorschriften aus den Sonderbauvorschriften (Anhang 1 der Bauordnung Hünenberg) sowie aus den Ergänzungsbestimmungen (§ 19 Bauordnung Hünenberg) übernommen wurden, ist im erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (Anhang A) aufgeführt. Der Planungsbericht ist unter www.huenenberg.ch/aktuell ersichtlich.

Ausnützungs-Tabelle

Baugebiet	Gebäude-Nr.	aGF (m ²) Hauptgebäude AZ = 0.75	aGF (m ²) Nebengebäude AZ = 0.05	BGF (m ²) Gewerbe und Dienstleistung
KERNZONE				
Gebiet A	1	1'528		
	2	999		
	3	1'175		
	4	1'121		
	5	746		
	6	746		
	7	999		
	8	999		
	9	1'257		
	10	746		
	11	746		
	12	1'249		
	13	746		
	40 altes Bauernhaus	353		
	50 neues Wohnhaus	345		
	51	994		
	52	427		
	53	307	21	
	54	471	31	
	55	343		
	IA		143	
	IB		85	
	IIA		182	
	IIB		78	
	III		184	
	IVA		265	
	IVB		207	
Total Gebiet A		16'297	1'196	

Baugebiet	Gebäude-Nr.	aGF (m ²) Hauptgebäude AZ = 0.75	aGF (m ²) Nebengebäude AZ = 0.05	BGF (m ²) Gewerbe und Dienstleistung
KERNZONE				
Gebiet B	14 A	940		
	14 B	646		
	15	458		
	16	705		
	17	1'116		
	18	1'175		
	19	1'763		
	20	893		
	21	940		
	22	591		
	23	752		
	24	562		
	25	811		
	26	635		
	27	823		
	28	881		
	29	646		
	30	1'410		
				573
				294
	V			64
	VI			259
	VI a			55
	VII		187	
	VIII		187	
	IX		129	
				637
				24
				190
				112
	X			59
	X a			143
	CI			500
	XI a			74
	XII		180	
Total Gebiet B		15'747	683	2'984

Baugebiet	Gebäude-Nr.	aGF (m ²) Hauptgebäude AZ = 0.61	aGF (m ²) Nebengebäude AZ = 0.04
WOHNZONE W3			
Gebiet C	31	802	
	32	916	
	33	820	
	34	376	
	35	376	
	36	715	
	37	617	
	38	863	
	39	740	
	40	771	
	41	678	
	42	765	
	43	377	
	44	802	
	45	678	
	46	694	
	47	802	
	48	802	
	XIII		155
	XIV		204
	XV		177
	XVI		170
	XVII		160
Total Gebiet C		12'594	866

Einzelne Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die Schaffung eines besonders gut gestalteten, eigentlichen Dorfkerns mit hoher Wohnqualität unter Einbezug der bestehenden Bauten und Berücksichtigung und Würdigung der bestehenden Qualitäten.
- Die Erreichung eines ländlich-dörflichen Wohnens bezüglich Situierung und Ausmass der Bauten, Gliederung und Dachform, Baumaterialien und Farbgebung, Terrain- und Umgebungsgestaltung sowie durch die Schaffung von Wohnstrassen, grösseren Grün- und Freiflächen.

§ 2 Geltungsbereich

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bauordnung.
2. Der Gemeinderat kann kleinere Abweichungen bewilligen.

§ 3 Abstände

1. Die Bauten sind auf die verbindlichen Baufluchten zu stellen.
2. Die maximalen Baubegrenzungslinien dürfen nicht überschritten werden.
3. Annexbauten wie Lauben, Wintergärten, Erker, Eingangsvorbauten, Geräteschuppen etc. dürfen bis 1.50 m und Liftbauten bei bestehenden Gebäuden gemäss der entsprechenden SIA-Norm über die maximale Baubegrenzungslinie erstellt werden. Der Verkehrsraum darf dadurch nicht eingeschränkt werden.

§ 4 Ausnützung

1. Die Ausnützungsziffer der Hauptgebäude beträgt in der:
 - Kernzone: min. 0.62, max. 0.75 resp. 0.80 bei sofortiger Erstellung der Nebenbauten sowie deren gewerblicher oder dienstleistungsorientierter Nutzung.
 - W3: min. 0.53, max. 0.61 resp. 0.65 bei sofortiger Erstellung der Nebenbauten sowie deren gewerblicher oder dienstleistungsorientierter Nutzung.

Verteilung: Die Ausnützung in Gebäuden ist durch die eingetragene anrechenbaren Geschossfläche (aGF) geregelt. Im Interesse einer differenzierten Bauweise ist eine Umlegung der angegebenen anrechenbaren Geschossfläche (aGF) von bis zu 10 % gestattet.

2. Die Nebengebäude (XIII, XIV, XV, XVI, XVIII) in der W3-Zone dürfen zu Wohnzwecken umgenutzt werden.

3. Arkaden entlang den Wohnstrassen sind gestattet.

4. Lage und Ausmass der Nebengebäude Gewerbe- sowie Dienstleistungsbauten und der Bastelräume, Hobbyräume, Werkstätten etc. sind verbindlich (Erstellung nach Bedarf).

§ 5 Fassadenhöhen, Dächer und Dacheinschnitte

1. Für die Fassadenhöhe sind die Schemata gemäss Anhang massgebend.
2. Dachneigung und Firstrichtung sollen den Nachbargebäuden entsprechen, oder allenfalls sinnvoll in der früheren Art wieder aufgebaut werden.
3. Die Gebäude müssen Ziegeldächer mit einer minimalen Neigung von 30° und einer maximalen Neigung von 45° aufweisen.
4. Für Nebenbauten sind Flachdächer gestattet. Der Gemeinderat kann die Begrünung der Flachdächer verlangen.
5. Die Dächer der Einstellhallen müssen humusiert und begrünt werden.
6. Lukarnen und Dacheinschnitte sind in der Regel bis zu einem Drittel der Fassadenlänge gestattet.

§ 6 Gesamtwirkung

Bauten, Anlagen und Umgebung sind so zu gestalten, dass sie, betreffend Massstäblichkeit, Formensprache, Gliederung, Material- und Farbwahl sowie freiräumlichem und ökologischem Wert, für sich und in ihrem ortsbaulichen Zusammenhang eine besonders gute Gesamtwirkung erreichen.

§ 7 Umgebungsgestaltung und Freiräume

1. Die im Plan mit + bezeichneten Bäume sind verbindlich.
2. Die Standorte der im Plan festgelegten Spielplätze (S) und Freiflächen (F) sind verbindlich. Sie sind mit geeigneten Elementen hochwertig und abwechslungsreich zu gestalten und auszustatten. Dabei sind die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersgruppen zu berücksichtigen.
3. Die in den Bebauungsplänen bezeichneten Privatgärten (PG) können gestalterisch mit gemischten Strauch- und Staudenpflanzungen abgegrenzt werden. Sichtschutzvorrichtungen wie Mauern, Wände und dichte Hecken sind nicht zulässig.

4. Es ist keine Grünflächenziffer und Baumpflanzpflicht gemäss Bauordnung der Gemeinde Hünenberg anzuwenden.

5. Die im Plan bezeichneten Plätze und öffentlichen Fusswege sind verbindlich. Sie haben eine hohe Aufenthalts- und Gestaltungsqualität aufzuweisen.

§ 8 Erschliessung und Parkierung

1. Auf den Wohnstrassen gilt ein öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht.

2. Auf den Wohnstrassen gilt ein öffentliches Recht der Einwohnergemeinde, Marktstände aufzustellen.

3. Über die Wohnstrassen dürfen keine Garagen erschlossen werden. Die im Plan eingezeichneten Parkplätze in den Wohnstrassen dürfen als gedeckte Abstellplätze ausgeführt werden.

4. Die Parkierung hat zu erfolgen:

- zu 70 % in unterirdischen Garagen
- zu 30 % oberirdisch

5. Die Lage der im Plan eingezeichneten Ein- und Ausfahrten zu den Parkgaragen, die Ein- und Ausgänge für die Fussgänger (F), die Töffli-Garagen sowie die Parkplätze entlang der Strassen und die Parkplätze in den Wohnstrassen sind verbindlich.

§ 9 Vorschriften für die Parzelle Nr. 34 und 3352

1. Für die Sanierung des bestehenden, geschützten Denkmals (altes Bauernhaus, Gebäude Nr. 49) ist das Vorprojekt der Architekten Zai & Partner vom 14. April 2015 begleitend. Für den Neubau (Gebäude Nr. 50) ist das Vorprojekt vom 1. Juni 2015 bezüglich äusserem Volumen und dem Erscheinungsbild begleitend. Der Neubau Nr. 50 ist mit einer verputzten Fassade zu erstellen.

2. Im Grünbereich sind Fussgänger-Erschliessungswege mit einer maximalen Breite von 1.20 m zulässig.

3. Der bestehende Nussbaum ist verbindlich. Eine Ausnahmebewilligung zur Entfernung kann nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Ersatz geleistet wird: Nussbaum HOB 22/25 (Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 1.00 m über Boden gemessen, 22-25 cm). Kronenansatz 2.50 m.

4. Der Privatgarten im Süden des Schutzobjektes ist nach traditioneller Art eingefriedet (Sockelmauer mit Metallzaun).

5. Für das Gebäude Nr. 49 gilt die maximale Höhenkote von 456.00 m.ü.M. und für das Gebäude Nr. 50 gilt die maximale Höhenkote von 458.80 m.ü.M. Das massgebende Terrain liegt bei Gebäude Nr. 49 bei 445.55 m.ü.M.

§ 10 Inkrafttreten

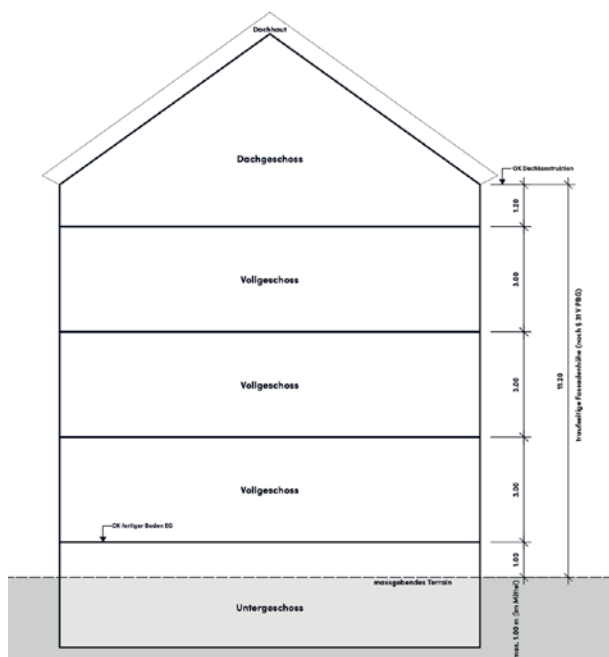
Der Bebauungsplan tritt mit der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bebauungsplans hängigen und noch nicht erledigten Gesuche für bauliche oder andere bewilligungspflichtige Massnahmen unterliegen diesem Bebauungsplan.

§ 11 Widersprechende Vorschriften

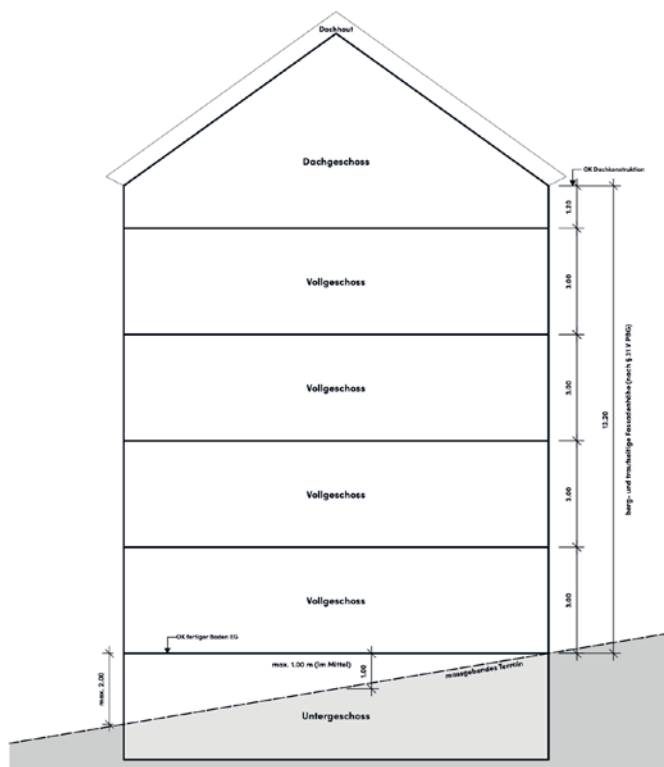
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes werden sämtliche mit ihnen in Widerspruch stehenden Erlasse und Pläne aufgehoben.

Anhang (§ 5 Fassadenhöhe, Dächer und Dacheinschnitte)

Schema W3-Zone



Schema Kernzone



Finanzielle Auswirkungen

Nach Inkrafttreten der Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» ist mit keinen Folgekosten in der Erfolgsrechnung zu rechnen.

Ökologische Auswirkungen

Die Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» enthält die Vorschriften, dass die Bauten, Anlagen und die Umgebung so zu gestalten sind, dass sie, betreffend ihrem freiräumlichen und ökologischen Wert, für sich und in ihrem ortsbaulichen Zusammenhang, eine besonders gute Gesamtwirkung erreichen. Die im Situationsplan definierten Freiräume sind hochwertig und abwechslungsreich zu gestalten und auszustatten. Weiterhin sind die im Situationsplan gekennzeichneten Bäume verbindlich.

Kantonale Vorprüfung

Die kantonale Baudirektion hat mit dem Vorprüfungsbericht vom 19. Februar 2025 zur Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» Stellung genommen. Die Baudirektion hat marginale Vorbehalte angebracht. Der Umgang mit den Vorbehalten ist im erläuternden Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung dargestellt. Der Vorprüfungs- sowie der Planungsbericht sind unter www.huenenberg.ch/aktuell ersichtlich.

Erste öffentliche Auflage

Die Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» wurde vom 8. Mai 2025 bis 6. Juni 2025 öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt publiziert. Gegen die Revision des Bebauungsplans sind zwei Einwendungen erhoben worden. Eine Einwendung wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen. Nachfolgend wird die Einwendung in gekürzter Fassung mitsamt der Stellungnahme des Gemeinderates dazu aufgeführt.

Einwendung

Zusammengefasste Einwendung von REB Immobilien AG (Grundstück Nr. 1341 und 970 / Rebenweg 6):

Antrag: Der Bebauungsplan sei anzupassen und die Grundstücke Nr. 970 und 1341, welche ein erhebliches Potenzial aufweisen, für eine gezielte bauliche Verdichtung nutzbar zu machen.

Begründung: Die Grundstücke Nr. 970 und 1341 weisen ein erhebliches Potenzial für eine gezielte bauliche Verdichtung auf. Sie liegen in der Wohnzone (W3), sind gut erschlossen und befinden sich im Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan. Eine Anpassung des Bebauungsplans (BBP) ist angezeigt, da der geltende Plan aus dem Jahr 1980 stammt und sich die Verhältnisse seither grundlegend verändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Der aktuelle und revidierte BBP widerspricht den raumplanerischen Vorgaben des RPG (Art. 1, 2 und 3), insbesondere dem Ziel der haushälterischen Bodennutzung und einer nach innen gerichteten Siedlungsentwicklung. Die vollständige Nichtanwendung der Freiflächenziffer stellt eine unzulässige Abweichung von der Grundordnung dar. Zudem fehlt eine koordinierte Planung zwischen Verdichtungsprojekten und Siedlungsfreiräumen, wie sie im Raumentwicklungskonzept 2040 der Gemeinde vorgesehen ist. Die Parzellen verfügen aufgrund ihrer Lage, Grösse und Erschliessung über besonders günstige Voraussetzungen, um im Rahmen einer sorgfältigen Innenentwicklung zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums beizutragen. Die Anpassung des BBP ist daher sowohl aus rechtlicher als auch aus städtebaulicher Sicht notwendig, um die Entwicklungspotenziale der Grundstücke im Sinne einer nachhaltigen Innenentwicklung zu nutzen.

Stellungnahme des Gemeinderates zur Einwendung

Die Behauptung, der revidierte Bebauungsplan (BBP) «Dorfkern Nord» weiche in unzulässiger Weise von der Grundordnung ab, ist nicht stichhaltig. Die entsprechenden Abweichungen bestehen bereits im heute rechtskräftigen BBP. Besonders widersprüchlich erscheint die Argumentation der Einwender, dass eine koordinierte Planung von Innenentwicklungsprojekten und Siedlungsfreiräumen eine Grundvoraussetzung für eine qualitätsvolle Innenentwicklung sei. Genau dieses Ziel wird mit dem vorliegenden BBP verfolgt: Die Gemeinde stärkt mit der Ausweisung der bestehenden Spielwiese als «Freifläche» bewusst das Freiraumsystem im Quartier und erfüllt damit sowohl raumplanerische als auch gestalterische Anforderungen gemäss § 32 Abs. 2 lit. a PBG sowie Art. 3 Abs. 3 lit. e RPG. Eine Überbauung dieser Fläche würde die zentralen städtebaulichen Qualitäten des BBP beeinträchtigen und widerspräche den im Raumentwicklungskonzept 2040 der Gemeinde festgelegten Zielen zur Stärkung von Siedlungsfreiräumen. Zudem würde eine punktuelle Überbauung eine gesamträumliche Betrachtung des gesamten Perimeters erfordern (inkl. einer Überprüfung und Neuordnung des gesamten Freiraumsystems). Die Gemeinde hat sich bei der Revision des BBP bewusst gegen eine umfassende Umstrukturierung ausgesprochen. Es handelt sich primär um formelle und geringfügige materielle Anpassungen. Der bestehende BBP weist eine bewährte Bebauungs- und Freiraumstruktur auf, deren Qualitäten zu bewahren sind.

Eine weitergehende Nachverdichtung im Perimeter müsste im Rahmen eines übergeordneten städtebaulichen Konzepts geprüft und durch ein qualitätssicherndes Konkurrenzverfahren begleitet werden. Der Antrag zur Überbauung der bestehenden Spielwiese auf den Grundstücken Nr. 1341 und 970 sowie zur Neuausrichtung des Bebauungsplans im Rahmen eines qualitätssichernden Konkurrenzverfahrens wurde an der Gemeindeversammlung im Juni 2024 grossmehrheitlich abgelehnt. Auch in der anschliessenden Konsultativabstimmung wurde eine Neuausrichtung des Bebauungsplans mit qualitätssicherndem Konkurrenzverfahren mehrheitlich verworfen. Die Gemeinde verfügt an anderen geeigneten Standorten über bedeutende Potenziale für die Innenentwicklung. Die Erhaltung qualitativ hochwertiger Freiräume und die Sicherung der Wohnqualität sind zentrale Ziele der gemeindlichen Siedlungsentwicklung.

Der Antrag wird aus den genannten Gründen nicht berücksichtigt.

Beschluss und weiteres Vorgehen

Nach der 1. öffentlichen Auflage stimmt die Einwohnergemeindeversammlung über die Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» in Kenntnis der Einwendung und der Vorbehalte der Baudirektion ab. Mit der Abstimmung ist die Einwendung erledigt. Nach der Abstimmung wird die Revision des Bebauungsplans ein zweites Mal öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt publiziert. Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben, wer von den Vorschriften besonders berührt ist. Über allfällige Beschwerden entscheidet der Regierungsrat. Sofern keine Beschwerden erhoben werden, tritt die Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» nach der kantonalen Genehmigung voraussichtlich im Frühling 2026 in Kraft.

Weitere Planungsunterlagen

finden Sie auf der [Website](#).



Empfehlung der Kommission

Planungs- und Baukommission

Die Planungs- und Baukommission empfiehlt die Vorlage zur Annahme.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, Folgendes zu beschliessen:

1. Der Revision des Bebauungsplans «Dorfkern Nord» wird unter Kenntnis der Einwendung zugestimmt.

Hünenberg, 4. November 2025

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler

Gemeindepräsidentin

Robin Ammann

Gemeindeschreiber



Informationswesen

www.huenenberg.ch

Auf unserer Website finden Sie alle wichtigen Informationen im Zusammenhang mit der Gemeinde. Auf der Startseite befinden sich die aktuellsten Mitteilungen und weiterführende Links. Auch die Gemeinderatsbeschlüsse werden auf der Website veröffentlicht, sofern keine privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Vorschriften dagegensprechen. Sie finden hier zudem die gemeindlichen Erlasse sowie das Leitbild mit den Leitsätzen und den Mehrjahreszielen des Gemeinderates mit den entsprechenden Massnahmen.

Im Online-Schalter können Sie diverse Dienstleistungen bestellen. Gehen Sie dazu einfach auf «Online Dienste» auf der Startseite unserer Website.

eZug-App

Betreibungsregisterauszüge und verschiedene weitere amtliche Dokumente wie Handlungsfähigkeitszeugnisse, Heimatausweise, Leumundszeugnisse und Wohnsitzbescheinigungen können Sie bequem mit Ihrem Smartphone via eZug-App bestellen. Für die eZug-App benötigen Sie eine digitale Identität von ZUGLOGIN. Neue Nutzerinnen und Nutzer können das ZUGLOGIN bei den Einwohnerdiensten im Gemeindehaus aktivieren. Auf der Web-Plattform www.ezug.ch wird im Detail erklärt, wie man sich auf ZUGLOGIN und in der eZug-App registrieren muss, um von den digitalen Angeboten profitieren zu können.

E-Mail

Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@huenenberg.ch.

Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung verfügen über eine direkte E-Mail-Adresse: vorname.name@huenenberg.ch.

WhatsApp und Facebook

Die Gemeinde Hünenberg bietet Ihnen auch einen Infodienst per WhatsApp an. Interessierte speichern die Nummer 079 633 12 32 auf ihrem Mobiltelefon und können so Mitteilungen, Anregungen etc. (z. B. defekte Strassenlampen, Scherben auf Trottoir, Mängel an einem Robidog etc.) schnell und einfach der Gemeinde melden.

Über unsere Facebookseite «Gemeinde Hünenberg» informieren wir Sie laufend über wichtige Termine und Anlässe in Hünenberg. Sie können sich auch auf den Facebookseiten «Kultur Hünenberg», «Ludothek Hünenberg», «Bibliothek Hünenberg», «Feuer-

wehr Hünenberg», «Jugendarbeit Hünenberg» und «Musikschule Hünenberg» informieren oder die Seiten abonnieren. Zudem ist die «Gemeinde Hünenberg» auf LinkedIn und die Jugendarbeit «jugihue» auf Instagram.

Mitteilungen

Die aktuellen Mitteilungen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung werden den Medien zugestellt und – in der Regel mittwochs – auf der Startseite unserer Website unter der Rubrik «Mitteilungen» veröffentlicht.

Newsletter

Sie wollen sich einfach und schnell über gemeindliche Angelegenheiten informieren? Dann können Sie sich unter www.huenenberg.ch für den Newsletter anmelden. So erhalten Sie die aktuellsten gemeindlichen Mitteilungen i. d. R. wöchentlich per E-Mail. Eine Abmeldung ist jederzeit wieder möglich.

Gespräche mit Verwaltungsmitarbeitenden oder dem Gemeindeschreiber

Hünenbergerinnen und Hünenberger können ihre Wünsche, Anregungen und Kritik im Zusammenhang mit der Gemeinde in einem persönlichen Gespräch mit dem Gemeindeschreiber anbringen. Hierzu ist Gemeindeschreiber Robin Ammann auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten für Sie verfügbar (041 784 44 00, robin.ammann@huenenberg.ch).

Auch mit den Mitarbeitenden der Verwaltung können Termine ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten vereinbart werden.

Gemeindemagazin

Das Hünenberger Gemeindemagazin EINBLICK erscheint vier Mal pro Jahr (Februar/März, Mai/Juni, September, November) und wird allen Haushaltungen zugestellt. Themen für mögliche Berichterstattungen können Sie der Kommunikationsabteilung melden: 041 784 44 26, kommunikation@huenenberg.ch. Es besteht auch die Möglichkeit, im EINBLICK Inserate zu publizieren.

Notizen

[illegible]



Lichterweg Hünenberg

Erleben Sie einen romantischen und besinnlichen Abend- oder Nachtspaziergang entlang des stimmungsvoll beleuchteten Lichterweges zwischen Hünenberg Dorf und Hünenberg See.

Der Weg führt vom Dorf durch die Obstanlage Hubel bis zur Luzernerstrasse in Hünenberg See.

Die Lichter des Lichterweges erstrahlen jeden Abend vom Freitag, 28. November 2025 bis Dienstag, 6. Januar 2026.

Lichter-Apéro auf dem Hubel – Donnerstag, 11. Dezember 2025 ab 18.00 Uhr bei der Obstanlage. Das Werkdienst-Team schenkt Punsch und Glühwein aus (Sammlung zugunsten Benachteiligter). Würste können gekauft und am offenen Feuer grilliert werden.

Ein Erlebnis für Gross und Klein – ideal, um den Alltag hinter sich zu lassen und den Advent in stimmungsvollem Licht zu geniessen.



Gemeinde Hünenberg